
Reglement Schiedsgericht

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

Die Vereinsversammlung der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (in der Folge «SRO») erlässt gestützt auf Art. 20 und 57 ff. der Statuten SRO (in der Folge «Statuten») folgendes Reglement für das Schiedsgericht.

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt in Ausführung der Statuten das Rechtsmittelverfahren fest und ist auf sämtliche Schiedsverfahren gemäss Art. 57 ff. der Statuten anwendbar.

² Die zwingenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, Art. 353 ff. (in der Folge «ZPO» genannt) bleiben vorbehalten.

II. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren haben die Parteien namentlich folgende Rechte:

- a) das Recht, Tatsachen- und Rechtsstandpunkte vorzubringen;
- b) das Recht auf Akteneinsicht;
- c) das Recht, an den mündlichen Verhandlungen und am Verfahren zur Beweisaufnahme teilzunehmen;
- d) das Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Art. 3 Verhältnismässigkeitsprinzip

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Art. 4 Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 5 Mitwirkungspflichten

Es gilt Art. 48 Abs. 4 der Statuten.

Art. 6 Geheimhaltungspflicht

Es gilt Art. 12 der Statuten.

Art. 7 Akteneinsicht Dritter

¹ Dritte sind nicht berechtigt, in die Akten und Entscheide des Schiedsgerichtes Einsicht zu nehmen.

² Besteht ein wissenschaftliches Interesse, kann der Präsident die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Art. 8 Stillstand der Fristen

Für den Stillstand der Fristen gilt Art. 145 Abs. 1 ZPO analog.

Art. 9 Sprache

¹ Die Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Finanzintermediärs geführt, es sei denn, der Finanzintermediär erkläre sich schriftlich mit der Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache einverstanden.

² Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Beschwerdeschrift oder der Beschwerdebeantwortung beigefügten Schriftstücke und alle zusätzlichen im Laufe des Verfahrens eingereichten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer beglaubigten Übersetzung in die Verfahrenssprache zu versehen sind.

Art. 10 Sekretär

Das Schiedsgericht kann einen Sekretär ernennen. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für den Sekretär.

Art. 11 Aktenverzeichnis und Protokoll

¹ Im gesamten Verfahren ist ein Aktenverzeichnis zu führen.

² Verfügungen, Entscheide, Verhandlungen und Vorladungen sind im Aktenverzeichnis einzutragen.

³ Bei Befragungen sind der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten sowie auf Antrag einer Partei weitere Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist von der befragten Person, vom Präsidenten des Schiedsgerichtes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Es kann zur Protokollführung eine Hilfsperson beigezogen werden.

Art. 12 Eröffnung der Verfügungen und Entscheide

Die Verfügungen und Entscheide werden den Parteien schriftlich und begründet eröffnet. Verfahrensleitende Entscheide können unbegründet ergehen. Verlangt die betroffene Partei innerhalb von sieben Tagen schriftlich eine Begründung, ist diese innert weiterer 14 Tagen nachzureichen. Zustellungen erfolgen eingeschrieben mit Rückschein.

Über die Publikation der Entscheide beschliesst der Ausschuss. Publikationen erfolgen anonymisiert.

III. Einleitung des Verfahrens

A. Anrufung des Schiedsgerichtes

Art. 14 Einleitung des Schiedsverfahrens

¹ Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist innert 30 Tagen seit Eröffnung der angefochtenen Verfügung bzw. des angefochtenen Entscheides schriftlich mit Bezeichnung des eigenen Schiedsrichters beim Sekretariat der SRO einzureichen.

² Dem Antrag ist die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Entscheid sowie die Annahmeerklärung des eigenen Schiedsrichters beizulegen. Art. 22 bleibt vorbehalten.

³ Das Schiedsverfahren gilt als an dem Tag begonnen, an dem dieser Antrag dem Sekretariat der SRO zugesandt worden ist (Datum des Poststempels).

B. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Art. 15 Ernennung des Schiedsrichters und des Obmanns

¹ Der Präsident der SRO ernennt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags den eigenen Schiedsrichter und informiert den Beschwerdeführer über diese Wahl, damit die so bestellten Schiedsrichter den Obmann ernennen können.

² Die von den Parteien ernannten Schiedsrichter ernennen innerhalb von 30 Tagen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters den Obmann.

³ Gelingt es innerhalb von 30 Tagen nicht, einen Obmann zu wählen, oder hat die SRO ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Eingang des Antrags des Beschwerdeführers bezeichnet, hat jede Partei das Recht beim Präsidenten pro tempore des Appellationshofes des Kantons Bern als zuständige richterliche Behörde gemäss Art. 362 ZPO (in der Folge «richterliche Behörde») um Ernennung des Schiedsrichters bzw. Obmannes nachzusuchen. Die richterliche Behörde ernennt innerhalb von 30 Tagen einen Obmann bzw. einen Schiedsrichter.

Art. 16 Ausstand der Schiedsrichter

¹ Für die Ausschliessungs- und Ablehnungsgründe gelten Art. 47 ff. ZPO.

² Eine Partei kann den von ihr bezeichneten Schiedsrichter nur aus einem nach der Bezeichnung eingetretenen Grund ablehnen, es sei denn, sie mache glaubhaft, dass sie vor Ernennung vom Ablehnungsgrund keine Kenntnis hatte.

³ Das Ausstandsbegehren muss innert 10 Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrundes schriftlich beim Obmann gestellt werden.

⁴ Tritt ein Schiedsrichter, gegen den ein Ausstandsbegehren gestellt worden ist, nicht zu-

rück, entscheidet endgültig die richterliche Behörde über das Ablehnungsbegehren.

⁵ Die richterliche Behörde ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.

Art. 17 Abberufung durch die Parteien

¹ Jeder Schiedsrichter inklusive der Obmann kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

² Auf Antrag einer Partei kann die richterliche Behörde einem Schiedsrichter inklusive dem Obmann aus wichtigen Gründen das Amt entziehen.

Art. 18 Ersetzung eines Schiedsrichters

¹ Verstirbt ein von den Parteien bezeichneter Schiedsrichter oder ist er nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, setzt die richterliche Behörde der Partei, welche den betreffenden Schiedsrichter bezeichnet hat, eine Frist zur Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters an.

² In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Schiedsrichter erfolgreich abgelehnt oder anderweitig abberufen wurde oder zurückgetreten ist.

³ Unterlässt die betroffene Partei die Bezeichnung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb der durch die richterliche Behörde angesetzten Frist, ernannt diese den Ersatzschiedsrichter.

⁴ Wird ein Schiedsrichter ersetzt, nimmt das Verfahren in der Regel an der Stelle seinen Fortgang, an welcher der ersetzte Schiedsrichter ausgeschieden ist. Vorbehalten bleibt ein anders lautender Beschluss des Schiedsgerichtes.

⁵ Diese Regeln gelten analog für den Obmann.

IV. Verfahrensablauf

Art. 19 Verfahrensführung

¹ Vorbehältlich dieses Reglements kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach freiem Ermessen durchführen, vorausgesetzt die Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien sind gewahrt.

² Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens eine mündliche Verhandlung zur Erhebung von Beweisen durch Zeugen und Sachverständige oder zum mündlichen Vortrag der Standpunkte durchführen. Nach vorheriger Konsultation der Parteien kann das Schiedsgericht auch entscheiden, das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen.

³ Alle Schriftstücke oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

Art. 20 Sitz des Schiedsgerichtes

¹ Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Bern. Das Schiedsgericht kann an anderen Orten Verfahrenshandlungen durchführen. Insbesondere kann es an jedem Ort, der ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Schiedsverfahrens geeignet erscheint, Zeugen ver-

nehmen und Beratungen unter seinen Mitgliedern abhalten.

² Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsgerichtes erlassen.

Art. 21 Beschwerdeschrift

¹ Sobald das Schiedsgericht konstituiert ist, setzt es dem Beschwerdeführer eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Beschwerdeschrift in vier Exemplaren an.

² Die Beschwerdeschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Namen und Anschriften der Parteien;
- b) den angefochtenen Entscheid bzw. die angefochtene Verfügung;
- c) eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Beschwerde gestützt wird;
- d) die streitigen Punkte;
- e) das Rechtsbegehren.

³ Der Beschwerdeführer hat seiner Beschwerdeschrift alle Schriftstücke beizufügen, die er für erheblich erachtet.

Art. 22 Beschwerdebeantwortung

¹ Die SRO hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Beschwerdeschrift ihre schriftliche Beschwerdebeantwortung in vier Exemplaren einzureichen.

² In der Beschwerdebeantwortung ist zur Beschwerdeschrift Stellung zu nehmen.

³ Hat die SRO eine Einrede betreffend die Zuständigkeit oder vorschriftsgemässe Bestellung des Schiedsgerichtes erhoben, sind in der Beschwerdebeantwortung die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Einrede darzulegen.

⁴ Die SRO hat ihrer Beschwerdebeantwortung die Schriftstücke beizufügen, die sie für erheblich erachtet.

Art. 23 Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes

¹ Das Schiedsgericht ist befugt, über Einreden gegen seine Zuständigkeit zu entscheiden.

² In der Regel sind solche Einreden spätestens in der Beschwerdebeantwortung zu erheben.

³ Im Allgemeinen hat das Schiedsgericht über derartige Einreden als Vorfrage zu entscheiden. Das Schiedsgericht kann jedoch das Schiedsverfahren fortsetzen und erst im endgültigen Schiedsspruch entscheiden.

Art. 24 Beweis und mündliche Verhandlung

¹ Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Beschwerdeschrift oder Beschwerdebeantwortung stützt und muss in der Beschwerdeschrift bzw. in der Beschwerdebeantwortung die eigenen Beweise nennen.

² Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen innerhalb einer von ihm bestimmten Frist auffordern.

³ Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁴ Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der Verhandlung rechtzeitig im voraus bekannt zu geben.

⁵ Jedermann kann Zeuge oder Parteexperte sein. Sind Zeugen oder Parteexperten zu vernehmen, so hat jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei mindestens 15 Tage vor der Verhandlung die Namen und Anschriften der Zeugen oder Parteexperten, die sie vernehmen lassen möchte, den Gegenstand der Zeugenaussagen und die Sprachen bekannt zu geben, in denen die Zeugen oder Parteexperten aussagen werden.

⁶ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass sich die Zeugen oder Parteexperten während der Vernehmung anderer Zeugen oder Parteexperten zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Vernehmung von Zeugen oder Parteexperten nach freiem Ermessen bestimmen.

⁷ Das Schiedsgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweiskraft der angebotenen Beweise nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Art. 25 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind allein die staatlichen Gerichte zuständig.

² Die Parteien können sich jedoch freiwillig den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen vorsorglichen Massnahmen unterziehen.

Art. 26 Säumnis

¹ Hat es der Beschwerdeführer versäumt, innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist seine begründete Beschwerdeschrift einzureichen, so erlässt das Schiedsgericht eine Einstellungsverfügung.

² Übermittelt die SRO nicht innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist ihre Beschwerdebeantwortung, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

³ Erscheint eine der Parteien, die nach diesem Reglement ordnungsgemäss geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.

⁴ Legt eine der Parteien nach ordnungsgemässer Aufforderung Beweise nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Art. 27 Abschlusshandlungen

¹ Das Schiedsgericht kann die Parteien befragen, ob sie noch weitere Beweise anzubieten, Zeugen vernehmen zu lassen oder Erklärungen abzugeben haben. Ist dies nicht der Fall, kann das Schiedsgericht das Verfahren für geschlossen erklären.

² Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen ausserordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Ersuchen einer Partei das Verfahren jederzeit vor Erlass des Schiedsspruches wieder eröffnen.

Art. 28 Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstoßes gegen dieses Reglement

Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieses Reglements nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht der Rüge verzichtet.

V. Abschluss des Schiedsverfahrens

Art. 29 Beratungen und Abstimmungen

¹ Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Schiedsrichter mitzuwirken.

² Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des anwendbaren Rechts.

³ Das Schiedsgericht darf einer Partei nicht mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zusprechen, als sie verlangt hat. Es gilt die Dispositionsmaxime.

Art. 30 Schiedsspruch oder Einstellungsverfügung

Das Verfahren wird mit einem Schiedsspruch oder einer Einstellungsverfügung abgeschlossen.

Art. 31 Inhalt des Schiedsspruches

¹ Der Schiedsspruch enthält:

- a) die Namen der Schiedsrichter;
- b) die Bezeichnung der Parteien;
- c) die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes;
- d) die Anträge der Parteien oder, in Ermangelung von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;
- e) sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes und die rechtlichen Entscheidungsgründe;
- f) die Spruchformel über die Sache selbst;
- g) die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteienschädigungen.

² Der Schiedsspruch ist mit dem Datum zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit die Unterzeichnung verweigert.

Art. 32 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

¹ Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruches über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder eine Einstellungsverfügung zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.

² Wird es, bevor der Schiedsspruch erlassen wurde, aus irgend einem anderen Grund als dem des Abs. 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, eine Einstellungsverfügung zu erlassen, zu unterrichten.

³ Das Schiedsgericht hat die Befugnis, eine solche Verfügung zu erlassen, es sei denn, eine der Parteien erhebe dagegen begründete Einwände.

Art. 33 Auslegung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung

¹ Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung kann jede Partei, unter Benachrichtigung der anderen, das Schiedsgericht um eine Auslegung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung ersuchen. Das Schiedsgericht kann der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen.

² Die Auslegung ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu erteilen. Die Auslegung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung und Art. 31 findet auf sie Anwendung.

Art. 34 Berichtigung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung

¹ Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch oder in der Einstellungsverfügung enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht kann der anderen Partei eine normalerweise 30 Tage nicht überschreitende Frist setzen, um dazu Stellung zu nehmen.

² Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruches oder der Einstellungsverfügung vornehmen.

³ Auf solche Berichtigungen, die schriftlich vorzunehmen sind, findet Art. 31 Anwendung.

Art. 35 Kosten

¹ Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsverfahrens festzulegen.

² Der Begriff «Kosten» umfasst:

- a) die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichtes und eines allfälligen Sekretärs. Die Honorare sind für jeden Schiedsrichter einzeln anzugeben und vom Schiedsgericht selbst nach Abs.3 dieser Bestimmung festzulegen;
- b) die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter;
- c) die Kosten für Sachverständige;
- d) die Reisekosten und sonstigen Auslagen von Zeugen in der Höhe, in der diese Ausgaben vom Schiedsgericht gebilligt werden;
- e) die Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand der obsiegenden Partei, wenn die Erstattung dieser Kosten während des Schiedsverfahrens beantragt wurde, jedoch nur in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet.

³ Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichtes betragen CHF 300.–/Stunde. Ein allfällig bestellter Sekretär erhält ein angemessenes Honorar, das vom Schiedsgericht bestimmt wird. Im Honorar enthalten sind Kanzleiarbeiten. Auslagen und Spesen sind separat in Rechnung zu stellen.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Honorare unter den Schiedsrichtern.

⁵ Vorbehältlich des Abs. 6 dieser Bestimmung sind die Kosten des Schiedsverfahrens grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch jede Art von Kosten zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen erachtet.

⁶ Bezüglich der Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand nach Art. 35 Abs.2 lit. e) steht es dem Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falls frei, zu bestimmen, welche Partei die Kosten zu tragen hat, oder diese Kosten zwischen den Parteien aufzuteilen, wenn es feststellt, dass diese Aufteilung angemessen ist.

⁷ Erlässt das Schiedsgericht eine Einstellungsverfügung oder einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so hat es die Kosten des Schiedsverfahrens nach Art. 35 in diesem Beschluss oder im Schiedsspruch festzulegen.

⁸ Das Schiedsgericht kann für die Auslegung und die Berichtigung seines Schiedsspruches nach den Art. 33 und 34 keine zusätzlichen Honorare fordern.

Art. 36 Hinterlegung eines Kostenvorschusses

¹ Das Schiedsgericht muss, nachdem es gebildet worden ist, die Parteien auffordern, einen angemessenen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Art. 35 zu hinterlegen.

² Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.

³ Sind die verlangten Hinterlegungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung voll einbezahlt, so wird,

- a) wenn der Beschwerdeführer mit der Hinterlegung säumig ist, Rückzug der Beschwerde angenommen;
- b) wenn der Beschwerdegegner mit der Hinterlegung säumig ist, Anerkennung der Beschwerde angenommen.

Alsdann wird die Beschwerde als erledigt abgeschlossen.

⁴ In seinem endgültigen Schiedsspruch bzw. in der Einstellungsverfügung hat das Schiedsgericht gegenüber den Parteien über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist den Parteien zurückzuzahlen.

VI. Rechtsmittel

Art. 37 Beschwerde und Revision

Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig. Die Beschwerde gemäss Art. 389 ff. und die Revision gemäss Art. 396 ff. ZPO bleiben vorbehalten.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 38 Verwendung der männlichen Form

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 39 Vorrang der deutschsprachigen Version

Weicht die französische oder italienische Übersetzung vom deutschen Wortlaut ab, so ist der deutsche Wortlaut massgebend.

Art. 40 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die Vereinsversammlung vom 7. Dezember 2010 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum das Reglement vom 4. Oktober 2005. Es findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, in welchen der Antrag gemäss Art. 14 an oder nach dem Datum des Inkrafttretens eingereicht wird.

Art. 41 Hängige Verfahren

¹ Auf Verfahren, die bei seinem Inkrafttreten hängig sind, findet das vorliegende Reglement keine Anwendung. Es kommen die Vorschriften des Reglements vom 4. Oktober 2005 zur Anwendung.

² Der Beschwerdeführer kann schriftlich die Unterstellung eines hängigen Verfahrens unter dieses Schiedsreglement verlangen. In diesem Fall wird das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs nach diesem Schiedsreglement geführt.

Bern, den 7. Dezember 2010

Schweizerischer Anwaltsverband

Schweizerischer Notarenverband